Abgeltungsteuer

Neue Besteuerung im Privatvermögen Darstellung und Gestaltungsmöglichkeiten

Referent: WP/StB Peter Unkelbach

4. Oktober 2007

- Praxisfall
- 2. Einleitung
- 3. Grundkonzeption der Abgeltungsteuer
- 4. Einkünfte aus Kapitalvermögen
- 5. Eingeschränkte Verlustverrechnungsmöglichkeiten
- 6. Werbungskosten und Sparer-Pauschbetrag
- 7. Veranlagung und Günstigerprüfung
- 8. Gestaltungsmöglichkeiten zur Steuervermeidung
- 9. Ausblick
- 10. Lösungshinweise zum Praxisfall

- Ehemann: Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH
 - Beteiligungshöhe 20 %
 - Beteiligung und Gesellschafterdarlehen fremdfinanziert
- Ehefrau: Hausfrau
 - seit 2002 nach Erbschaft erfolgreich mit Aktien tätig, seit 2004 auch kreditfinanzierte Geschäfte
- Eheleute: Festgeldkonto und teilweise kreditfinanziertes 2-Familienhaus, eine Wohnung vermietet, Hausbank

- 2.1. Gesetzgebungsverfahren
- 2.2. Grundzüge der Unternehmensteuerreform 2008
- 2.3. Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen im Privatvermögen bis 2008

- 12. 07. 2006 Kabinettsbeschluss über Eckpunkte
- 02. 11. 2006 Eckpunkte der Bund-Länder-Arbeitsgruppe
- 05. 02. 2007 Referentenentwurf
- 14. 03. 2007 Kabinettsbeschluss
- 30. 03. 2007 1. Lesung des Regierungsentwurfs im BT
- 23. 05. 2007 Beschlussempfehlung des BT-Finanzausschusses
- 25. 05. 2007 2./3. Lesung im BT und Gesetzesbeschluss
- 06. 07. 2007 Zustimmung des BR
- 14. 08. 2007 Verkündung im BGBI. I S. 1912
- 24. 09. 2007 Veröffentlichung im Bundessteuerblatt

Steuerberatungsgesellschaft

Zum Verständnis der Abgeltungsteuer relevante Steueränderungen ab Erhebungszeitraum 2008

- Senkung des KSt-Satz von 25% auf 15%
- Begünstigung thesaurierter Gewinne mit rd. 30 % für Personenunternehmen (Gleichstellung mit KapG)
- Reduzierung der GewSt-Messzahl von 5% auf 3,5%
- GewSt keine Betriebsausgabe mehr
- Anrechnung der GewSt auf die ESt bei Personenunternehmen bleibt erhalten, Anrechnungsfaktor steigt von 1,8% auf 3,8% des GewSt-Messbetrages
- Steuerbelastung von Kapitalgesellschaften sinkt von knapp 40% auf knapp 30% (15 % KSt und rd. 15 % GewSt)
- Einführung der Abgeltungsteuer für private Kapitalerträge
 i. H. v. 25% (ab 1. 1. 2009)

Unkelbach Treuhand GmbH

2.2. Grundzüge der Unternehmenssteuerreform 2008

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Zum Verständnis der Abgeltungsteuer relevante Änderungen der Besteuerung einer Kapitalgesellschaft (Quelle der Dividenden)

	bis 2007	ab 2008
Gewinn vor Steuern	100,00€	100,00€
GewSt: bis 2007: 100*5%*400%=20:1,2=16,67		
ab 2008: 100*3,5%*400%=14	16,67 €	14,00€
Gewinn nach GewSt	83,33 €	86,00€
KSt:	(83,33*25%)	(100*15%)
	20,83 €	15,00€
SolZ:	(20,83*5,5%)	(15*5,5%)
	1,15 €	0,83€
GewSt, KSt, SolZ gesamt:	38,65 €	29,83 €
Gesamtbelastung in % des Gewinns vor Steuern	38,65%	29,83%

Unkelbach Treuhand GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

2.3. Besteuerung der Einkünfte aus KV im PV bis 2008

Zinsen, sonstige Kapital- erträge	Dividenden, Gewinnaus- schüttungen	Veräußerungsgewinne bei Wertpapieren				
steuer- pflichtig	steuer- pflichtig	Haltedauer	Haltedauer > 1 Jahr			
		steuerpfli	chtig			
		sonstige Wertpapiere	Steuerfrei, keine			
100%	50%	100%	Verlustver-			
	(HEV)		rechnung			
ES						

3. Grundkonzeption der Abgeltungsteuer

Unkelbach Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

3.1. Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen im Privatvermögen ab 2009

3.2. Übergangsregelungen

3. Grundkonzeption der Abgeltungsteuer

		7 40 9 5 7 7 6 7 9	
3.1. Besteuerung	der Einkünfte	aus KV im PV	ab 2009

Zinsen	Dividenden	Veräußerungsgewinne bei Wertpapieren				
	generell steuerpflichtig					
100%						
25% zzgl. SolZ (zzgl. KiSt)						

- "25 % auf alles": 25 % + 2 % KiSt + 1,38 % SolZ = 28,38 %
- Paradigmawechsel: von synthetischer Einkommensbesteuerung zur Schedulenbesteuerung
- "Vereinfachung" des Besteuerungsverfahrens
- Erweiterung des Katalogs der EaKV insbesondere um
 - Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren, Zertifikate, Termingeschäften
 - Stillhalterprämien aus Optionsgeschäften
- gilt nur für nat. Personen, die Finanzanlagen im PV halten

- Aufhebung der einjährige Spekulationsfrist
- Abschaffung des Halbeinkünfteverfahrens für Privatanleger
- Abgeltung an der Quelle (Kapitalgesellschaften, Banken)
- ausländische Kapitalerträge unterliegen auch der Abgeltungsteuer, Anrechnung ausländischer Quellensteuer
- keine Jahressteuerbescheinigung mehr
- eingeschränkte Verlustverrechnung
- Sparer-Pauschbetrag statt tatsächlichen Werbungskosten
- Option zur Veranlagung und Günstigerprüfung
- mit der Abgeltungsteuer erhobene Kirchensteuer kann nicht mehr als Sonderausgabe geltend gemacht werden (besondere Berechnung)

- Neuregelungen erstmals anzuwenden auf
 - Kapitaleinkünfte, die nach dem 31. 12. 2008 zufließen
 - Veräußerungsgewinne für <u>nach</u> dem 31. 12. 2008 angeschaffte Wertpapiere
- Bestandsschutz für Veräußerungsgewinne für vor dem
 1. 1. 2009 erworbene Wertpapiere oder Bezugsrechte
- Bestandsschutz f
 ür vor dem 1. 1. 2009 abgeschlossene Termingesch
 äfte
- Übergangsregelung für Altverluste nach § 23 EStG
- beschränkter Bestandsschutz für Zertifikate
 - Bestandsschutz bei Verkauf / Einlösung vor dem 1. 7. 2009
 - Bestandsschutz bei Verkauf / Einlösung nach dem 30. 6. 2009 nur, wenn Erwerb vor dem 15. 3. 2007
- kein Bestandsschutz für Währungsgewinne bei Finanzinnovationen

- 4.1. Zinsen
- 4.2. Dividenden
- 4.3. Veräußerungsgewinne
- 4.4. Sonderregelung für Zertifikate
- 4.5. Investmentfonds
- 4.6. Lebens- und Rentenversicherungen
- 4.7. Sonstige Kapitalerträge

- Anwendungsbereich:
 - Zinsen, aber auch Einnahmen aus Kapitalforderungen, deren Kapitalrückzahlung von einem ungewissen Ereignis abhängig ist (Bsp.: Indexzertifikate ohne Kapitalgarantie)
- Ausnahmen bei sog. Missbrauchsfällen: persönliche ESt-Satz greift
 - Zinszahlungen von KapG an Gesellschafter bei 10%-Mindestbeteiligungen
 - bei (typisch) stillen Beteiligungen
 - Darlehen zwischen nahe stehenden Personen

- bei sog. Back-to-back-Finanzierungen
 - wenn ein Dritter, der seinerseits Kapital an einen Betrieb des Gläubigers überlassen hat, die Kapitalerträge schuldet
 - Problematisch ist das Hausbankprinzip: das private Konto wird bei der gleichen Bank unterhalten wie das betriebliche Konto
 - Wenn ein Rückgriff der Bank gegen den Betriebsinhaber vorliegt (regelmäßig erfüllt)
 - **Betroffen**: mittelständische Unternehmen, private Vermieter
 - → Missbrauchsregelungen zu weit gefasst
 - → Lösung: Konten bei unterschiedlichen Banken

- 4.2. Dividenden
 - Privatvermögen: Dividenden ab 2009 zu 100% steuerpflichtig
 - Exkurs: Betriebsvermögen (BV)
 - BV natürlicher Personen (GmbH & Co. KG):
 - Ersetzung des Halbeinkünfteverfahrens durch das Teileinkünfteverfahren (60% steuerpflichtig, 40 % steuerfrei, vorher 50%: 50%)
 - Bis zu einem Grenzsteuersatz v. **41,67%** (= 25% / 60%) bei ZvE v. rund 463.000 € - ist die Steuerbelastung von Dividenden aus Beteiligungen im BV geringer als im PV
 - BV von Kapitalgesellschaften: Beibehaltung der bisherigen Besteuerungsregelung
 - Steuerfreiheit von Dividenden und Veräußerungsgewinnen, aber Hinzurechnung von 5% der Erträge als fiktive nicht abziehbare Betriebsausgabe
 - volle Versteuerung von Zinserträgen und vergleichbaren Einkünfte

4.2. Dividenden

Unkelbach Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Vergleich der Besteuerung von Dividenden

Kalenderjahr	2007	2009		
Gesellschafter	nat. Person	nat. Person		KapG
Beteiligung		im PV	im BV	
Gewinn der ausschüttenden Kapitalgesellschaft	100,00€	100,00€	100,00€	100,00€
Steuern auf Gesellschaftsebene	38,65%	29,83%	29,83%	29,83%
(steuerbare) Dividende	61,35€	70,17 €	70,17 €	70,17 €
steuerpflichtige Dividende	30,67 € (HEV)	70,17 € (100%)	42,10 € (60%)	3,51 € (5%)
Steuern auf Gesellschafter- ebene mit Spitzensteuersatz	13,80 € (45%)	17,54 € (25%)	18,95 € (45%)	0,53 € (15% KSt)
SoIZ 5,5%	0,76 €	0,96€	1,04 €	0,03€
steuerliche Gesamtbelastung	53,21 €	48,33 €	49,82 €	30,39 €

Steuerberatungsgesellschaft

- - gelten für alle privaten Veräußerungsgewinne
 - aus Anteilen an Körperschaften (unterhalb einer Beteiligung von 1% und unabhängig von der Haltedauer)
 - aus Dividendenscheinen
 - aus Zinsscheinen
 - aus Option- und Termingeschäften
 - aus Veräußerungen von sonstigen Kapitalforderungen
 - aus Zertifikaten (mit oder ohne Kapitalgarantie)
 - aus Veräußerungen von Forderungen aus einer stillen Beteiligung oder aus der Vereinnahmung eines Auseinandersetzungsguthabens
 - aus Übertragungen von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden

- (fast) vollständige Besteuerung von Vermögenszuwachsen im PV
- Transaktionskosten weiterhin voll abziehbar (Bankspesen, Maklercourtage)
- Veräußerungsgewinne von im BV oder im PV gehaltenen Anteilen, die größer als 1% sind, unterliegen dem Teileinkünfteverfahren und dem persönlichen ESt-Satz
- Regelungen gelten erst für Wertpapiere, die nach dem 31, 12, 2008 erworben wurden

4.3. Veräußerungsgewinne

Unkelbach Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Übersicht: Künftige Rechtslage natürlicher Personen bei Zinsen, Dividenden und Veräußerungsgewinnen

Dividenden	Zinsen	Veräußerungsgewinne (Haltedauer unmaßgeblich)				
stets steuerpflichtig						
im Privatbereich	im Betriebsve	ermögen				
zu 100%	zu 60% (TEV)	zu 60% (TEV)	zu 100%			
soweit sie nicht von Abgeltungsbesteuerung ausgenommen sind sowie bei der Veräußerung von Aktien und GmbH-Anteilen mit < 1%- Beteiligung in den letzten 5 Jahren	bei Veräußerung von Aktien und GmbH- Anteilen mit ≥ 1%- Beteiligung in den letzten 5 Jahren	bei Dividenden sowie bei Veräußerung von Aktien und GmbH-Anteilen	im Übrigen			
Kein WK-Abzug	WK-Abzug	BA-Abzug				
Ausnahme Tranksaktionskosten	zu 60%	zu 60%	zu 100%			
Abgeltungsteuer 25%	normaler ESt-Tarif					
zzgl. SolZ und ggf. KiSt						

www.unkelbach-treuhand.de

- - keine laufende Besteuerung
- steuerpflichtig, nur wenn die Zertifikate vor dem 1. 1. 2009, aber <u>nach</u> dem 14. 3. 2007 (Kabinettsbeschluss) <u>erworben</u> wurden und <u>nach</u> dem 30. 6. 2009 <u>veräußert</u> werden
 - Bsp.: Schuldverschreibungen von Bank mit Teilhabe an Kursentwicklung von DAX (Indexzertifikat)
 - Vermeidung der Ausnutzung bestehender Steuerfreiheit durch Kreierung neuer Zertifikate mit einer unbegrenzten Laufzeit auf den Markt

4.5. Investmentfonds

Unkelbach Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Änderung der Fondsbesteuerung für natürliche Personen

	ir	im PV			
	2007/2008	2009			
Alle Einkünfte gelten als Kapitaleinkünfte	ja	ja	nein, gewerbliche Einkünfte		
Thesaurierte Erträge werden grds. besteuert, sog. "ausschüttungsgleiche Erträge" (Ausnahme: Veräußerungsgewinn)	ja	ja, im bisherigen Umfang	ja		
Realisierte Kursgewinne mit Aktien, Zertifikaten, Termingeschäften Fondsprivileg	steuerfrei ausschütt- ungsfähig	steuerpflichtig erst bei Ausschüttung (Abgeltungsteuer)	steuerpflichtig erst bei Ausschüttung (ggf. HEV / TEV bei KapG)		
Realisierte Veräußerungsgewinne aus Immobilien	nach 10 Jahren Haltedauer im Fonds steuerfrei		steuerpflichtig		
Thesaurierte / ausgeschüttete Dividenden	HEV (50% steuerfrei)	Abgeltungsteuer auf 100%	HEV / TEV		
Veräußerung der Fondsanteile	nach 1 Jahr steuerfrei	stets steuerpflichtig	HEV / TEV		

4.6. Lebens- und Rentenversicherungen

Altvertra	age	Neuverträge		
Vertragsabschluss	vor 1. 1. 2005	Vertragsabschluss nach		
			2004	
		nicht begünstigt	begünstigt	
steuerfrei	steuerpflichtig	steuerpflichtig	steuerpflichtig	
Laufzeit ≥ 12 J	Laufzeit < 12 J	Laufzeit < 12 J	Laufzeit ≥ 12 J	
laufende Beitragszahlung > 5 J 60%-Mindesttodes- fallschutz kein schädlicher Darlehenszweck	schädlicher Darlehenszweck	Auszahlung vor der Vollendung des 60. Lebensjahres	Auszahlung nach Vollendung des 60. Lebensjahres	
	BMG: 100% der Erträge		BMG: 50 % der Erträge	
	Abgeltungsteuer	ESt-Tarif		

- 4.7. Sonstige Kapitalerträge
 - Nicht unter die Abgeltungsteuer fallen folgende Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 Abs. 1 EStG
 - Bezüge aus der Auflösung einer Gesellschaft (Nr. 2)
 - Einnahmen aus stillen Beteiligungen (Nr. 4)
 - Zinsen aus Hypotheken oder Grundschulden (Nr. 5)
 - Diskontbeträge von Wechseln und Anweisungen (Nr. 8)
 - sonstige Leistungen von K\u00f6rperschaften (Nr. 9)
 - Leistungen von Betrieben gewerblicher Art (Nr. 10)
 - Jedoch Stillhalterprämien bei Option (Nr. 11)

5. Eingeschränkte Verlustverrechnungsmöglichkeiten

	Verrechnung mit Einkünfte aus				
Verluste aus	GB	KV	Aktienver- äußerung	Veräußer- ung von sonst. KV	neue Spekulationsge- winne (ab 2009)
Gewerbebetrieb u. and. Eink. (GB)	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Kapitalvermögen (KV)		Ja	Ja	Ja	
Aktienveräußerung			Ja		
Veräußerung v. sonst. KV		Ja	Ja	Ja	
alte Spekulationsverluste (vor 2009)			Ja (bis 2013)	Ja (bis 2013)	
neue Spekulationsverluste (ab 2009)					Ja

- Verlustverrechnungstöpfe: Verrechnung von Verlusten und Gewinnen bei der gleichen Depotbank ist unproblematisch, sonst Antragsveranlagung (bis 15. 12. eines Kalenderjahres)
- Aber: keine Verrechnung mit positiven Einkünfte anderer Einkunftsarten
- Verlustvortrag möglich

6. Werbungskosten u. Sparer-PB

Unkelbach Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

6.1. Werbungskosten

6.2. Sparerpauschbetrag

Steuerberatungsgesellschaft

- Ausschluss des Abzugs tatsächlicher Werbungskosten
- Ausschluss auch bei Wahl der Veranlagungsoption
- Kritik:
 - Ansatz von Transaktionskosten nur bei Veräußerungsgewinnen nach § 20 (2) EStG n. F., nicht aber Werbungskosten bei "normalen" Kapitaleinkünften wie Zinsen
 - nachteilig für fremdfinanzierte Kapitalanlagen mit hohen Werbungskosten

6.2. Sparer-Pauschbetrag

Bis 2008: Sparer-Freibetrag und Werbungskostenpauschbetrag

- Einzelveranlagung
 - Sparerfreibetrag 750 € und
 - Werbungskostenpauschbetrag 51 €
- Zusammenveranlagung
 - gemeinsamer Sparer-Freibertrag 1.500 €
 - gemeinsamer Werbungskostenpauschbetrag 102 €

Ab 2008: Sparer-Pauschbetrag

- Einzelveranlagung 801 €
- Zusammenveranlagung 1.602 €

7. Veranlagung und Günstigerprüfung

Unkelbach Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

7.1. Antragsveranlagung

7.2. Antrag auf Günstigerprüfung

- 7.1. Antragsveranlagung
 - Antragsveranlagung sinnvoll, wenn
 - der Sparer-Pauschbetrag noch nicht vollständig ausgeschöpft wurde
 - bei Veräußerungen zuviel Kapitalertragsteuern einbehalten wurden (Gewinnschätzung mit 30 % Erlöse)
 - zusätzliche Verluste (z. B. von anderen Banken) berücksichtigt werden sollen
 - ausländische Steuern noch zu berücksichtigen sind
 - Kirchensteuer angerechnet werden soll
 - eine Entscheidung über die Richtigkeit der Besteuerung dem Grunde und der Höhe nach erreicht werden soll

- bei einem Grenzsteuersatz aus anderen Einkunftsarten unter 25% (d. h. bei einem zu versteuernden Einkommen unter 15.000 € / 30.000 €) ist es sinnvoll, die Einkünfte aus Kapitalvermögen der tariflichen ESt zu unterwerfen
- Der Antrag ist einheitlich und für sämtliche Kapitalerträge zu stellen
- Verluste aus anderen Einkunftsarten können mit den Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden
- Problem: Auch im Veranlagungsweg ist der Werbungskostenabzug ausgeschlossen

7.2. Antrag auf Günstigerprüfung

Unkelbach Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Beispiel Günstigerprüfung: lediger Steuerpflichtiger

zu verst. Einkommen <i>ohne</i> EaKVermögen	10.000 €	10.000 €	10.000€	15.000 €
ESt nach Tarif	398 €	398 €	398 €	1.542 €
Einkünfte aus Kapitalvermögen	5.000 €	10.000€	15.000 €	5.000 €
§ 32d EStG (25%)	1.250 €	2.500 €	3.750 €	1.250 €
Gesamt ohne Antrag	1.648 €	2.898 €	4.148 €	2.792 €
ZvE <i>mit</i> EaKVermögen	15.000 €	20.000€	25.000 €	20.000€
ESt nach Tarif	1.542 €	2.850 €	4.271 €	2.850 €
festgesetzte Steuer nach Günstigerprüfung	1.542 €	2.850 €	4.148 €	2.792 €
	Tarif	Tarif	Abgeltung	Abgeltung

- 8.1. Einbringung fremdfinanzierter und der Abgeltungsteuer unterliegenden Kapitalanlagen ins Betriebsvermögen
- 8.2. Kauf von Aktien im Privatvermögen vor dem 1. 1. 2009
- 8.3. Aktienstrategie künftig "buy and hold"
- 8.4. Kauf von Zertifikatefonds statt Einzelzertifikaten
- 8.5. Lebensversicherungen gewinnen an ökonomischem Charme
- 8.6. Zinspapiere: Abgeltungsteuer als Steuersparmodell

- 8.7. Nicht zulässig: Gestaltung von Missbrauchsfällen durch Nutzung des Steuergefälles
- 8.8. Luxemburgischer Spezialfonds
- 8.9. Investmentfonds mit thesaurierenden Veräußerungsgeschäften
- 8.10. Dachfonds
- 8.11. Europäische Zinssteuer

- fremdfinanzierte und der Abgeltungsteuer unterliegende Kapitalanlagen wie z. B. Aktienkäufe werden wegen der Nichtberücksichtigung der Werbungskosten (insbesondere Zinsen) steuerlich weniger attraktiv
- Kredite sollten vor dem 1. 1. 2009 getilgt werden oder die fremdfinanzierten Vermögensanlagen samt Kredit in ein Betriebsvermögen eingebracht werden

- Für Aktien im Privatvermögen überwiegen die Nachteile, insbesondere da das Halbeinkünfteverfahren abgeschafft wird
- Dann werden nicht nur Dividenden stärker erfasst, sondern
 - unabhängig von Haltefristen auch Verkaufsgewinne besteuert

- dividendenträchtige Aktien sind nicht mehr attraktiv (Abgeltungsteuer)
- gefragt sind langfristige Investitionen in Aktien oder Aktienfonds vor dem 1. 1. 2009 (steuerfreie Veräußerungsgewinne)
- Bedenklich: Durch Abgeltungsteuer und Abschaffung der Spekulationsfrist werden alle Appelle der Regierung zur privaten, eigenverantwortlichen Altersvorsorge unterlaufen
- als förderungswürdig erachtet: Riester- und Rürup-Produkte (BMF)

- Zertifikatefonds genießen im Gegensatz zu Einzelderivaten den vollen Bestandsschutz
- durch die Produkthülle können diese jetzt gekauft werden und auch nach dem 30. 6. 2009 verkauft werden ohne Abgeltungsteuer
- Konstrukt durch künftige Steueränderungen gefährdet

- auch nach der Steuerreform gilt: Bei der Lebensversicherung muss nur die Hälfte der über die Jahre aufgelaufenen Erträge versteuert werden
- Kein Kaskadeneffekt durch laufende Besteuerung während der Laufzeit durch Lücken durch die Abgeltungsteuer
- Bei Spitzensteuersatz von 47,5% beträgt die Hälfte knapp 24%, also weniger als die Abgeltungsteuer von insgesamt 28,38% (25% Abgeltungsteuer + 1,38% SolZ + 2% KiSt)
- Steuerprivileg nur bei 12 Jahren Laufzeit und Auszahlung im Alter von mindestens 60 Jahren

- Spitzenverdiener zahlen heute auf Zinserträge 42% plus Solidaritätszuschlag plus Kirchensteuer
- Ab 2009: Lediglich 25% plus Solidaritätszuschlag plus Kirchensteuer
- Somit sollten alle Anleger mit Grenzsteuersatz über 25% ihre Zinserträge auf die Zeit nach dem 1. 1. 2009 verlagern

Erwerb niedrig verzinslicher Zinstitel vor 2009

- Beispiel:
 - Festverzinslicher Bonds
 - Ausgabe zu 100 €
 - Zinssatz: 3%
 - Rücknahme zu 100 € am 31, 12, 2010
 - Aufgrund des Marktzins von 5% beträgt Kaufpreis 95%
 - Zinsen von 3%:
 - in 2007, 2008: Versteuerung mit persönlichem ESt-Satz
 - ab 2009: Abgeltungsteuersatz (25% zzgl. SolZ und ggf. Kirchensteuer)
 - Differenz von 5 €:
 - in 2010 steuerfrei, da außerhalb Jahresfrist und Übergangsregel

Erwerb v. Zerobonds

- Verlagerung der Zinspflicht unter niedrigeren Abgeltungsteuersatz
- Beispiel:
 - Zerobonds
 - Ausgabe zu 80 € am 1. 10. 2007
 - Rücknahme zu 100 € am 30. 9. 2010
 - kein Bestandsschutz, da Finanzinnovation
 - Steuerpflicht bei Rücknahme / Verkauf
 - keine Steuerpflicht in 2007, 2008
 - Unterschied von 20 € ist steuerpflichtig mit Abgeltungsteuersatz v. 25% (zzgl. SolZ und ggf. KiSt)

- Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
- Back-to-back-Finanzierungen vermeiden: Hausbank gibt Kredit an Unternehmen und zahlt gleichzeitig Guthabenzinsen mit Abgeltungsteuer an Unternehmer oder diesem nahe stehende Person
 - Lösung: 2 Banken
- Hinweis: Beteiligung an Kapitalgesellschaft größer 10 %, Zinsen aus Darlehen von nahe stehender Personen unterliegt dann nicht der Abgeltungsteuer
 - Refinanzierungskosten, so lassen
 - keine Refinanzierungskosten, Umstellung auf Bankfinanzierung, Geldanlage bei 2. Bank

- Mindestkapital: 1,25 Mio. €oder durch Pooling verschiedener Anleger, wobei jeder mindestens 125.000 € investiert
- Portfolioaufbau vor 1, 1, 2009
- ertragsteuerfrei in Luxemburg
- unterliegt nur einer Art jährlicher Vermögensteuer i. H. v. 0,01% des Fondsvermögens bzw. einer einmaligen Gesellschaftsteuer i. H. v. 1.250 €
- Aber: Gründungskosten zwischen 25.000 € und 80.000 €
- Mit Jahressteuergesetz 2008 soll den Fonds der Vorteil der fehlenden Abgeltungsteuer genommen werden

Kauf von Investmentfonds vor dem 1. 1. 2009

 Steuerlicher Vorteil der steuerfreien Wertpapierveräußerungen wird konserviert bis zum Verkauf des Fondsanteils auf Fondsebene

- Dachfonds sind Fonds, die ihrerseits in andere Investmentfonds anlegen
- Grundsätzliches Fondsprivileg bzgl. Veräußerungsgewinnen
- Dachfonds: Wenn Sub-Fonds thesaurieren, fallen auf Ebene des Dachfonds keine Ausschüttungen an und Fondsumschichtungen fallen wiederum unter das Fondsprivileg
- Verkaufsgewinne der Dachfondsanteile steuer-pflichtig auf Ebene des Anlegers: Weitgehende Konservierung der bisherigen Vorteile

- Bei EU-Ländern gilt ab 2005 die automatische Auskunftserteilung über sämtliche Zinszahlungen an den Wohnsitzstaat des Anlegers (EU-Richtlinien vom 3. Juni 2003)
- Ausnahmen bei Österreich, Belgien und Luxemburg sowie bei Nicht-EU-Ländern Schweiz, Andorra, Liechtenstein, Monaco und San Marino: Anleger hat Wahl zwischen
 - Quellensteuer: ab 2005 15 %, ab 2008 20 % und ab 2011 35 %
 - oder Austausch von Auskünften

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

- 9.1. Gewinner und Verlierer
- 9.2. Pro und Contra
- 9.3. steuerfreie private Veräußerungsgeschäfte ab 2009

Unkelbach Treuhand GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Gewinner		Verlierer	
Konservative Anleger	Spekulative Anleger	Fremdfinan- zierte Anleger	Spekulative Anleger
Festgelder	kurzfristige Aktienanlage		langfristige Aktienanlage
Zinspapiere Dachfonds			Termin- geschäfte
Anleihen und Rentenfonds			Zertifikate
Kapitalebens- versicherung			Investment- fonds

• Pro:

- Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens (?)
- Gleichmäßigkeit der Besteuerung (?)
- Niedriger Steuersatz für Kapitalerträge (?)
- Gewährung der Anonymität der Anleger

Contra:

- Verzerrung der Finanzneutralität (!)
- Verstoß gegen das Leistungsfähigkeitsprinzip (!)
- Kapitalausflucht ins Ausland
- geschätzte Senkung der Steuereinnahmen i. H. v. 870
 Mio. €

9.3. steuerfreie private Veräußerungsgeschäfte ab 2009

- Immobilienverkäufe nach 10 Jahren nach Erwerb
- Verkauf sonstiger beweglicher Gegenstände (z. B. Gold, Kunst, Briefmarken) nach einem Jahr nach Erwerb

Unkelbach Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

10. Lösungshinweise zum Praxisfall

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Unkelbach Treuhand GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Kaiser-Joseph-Str. 260 79098 Freiburg Telefon 0761/385420 Fax 0761/3854277

e-mail: info@unkelbach-treuhand.de